



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Frau
Alexandra Schmied
Schillerstraße 62
74321 Bietigheim-Bissingen

Stuttgart 25. Nov. 2020

Aktenzeichen 35-6500.0-E/20 Schmied
(Bitte bei Antwort angeben)

Maskenpflicht an weiterführenden Schulen - Ihr Petitionsschreiben vom 13. November 2020

Sehr geehrte Frau Schmied, *Liebe Frau Schmied,*

für Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie die Maskenpflicht an Schulen im Zuge der Corona-Pandemie thematisieren, danke ich Ihnen stellvertretend für die übrigen Unterzeichner Ihrer Online-Petition.

Ich kann die von Ihnen angesprochenen Bedenken verstehen, möchte Ihnen aber versichern, dass alle bislang vom Kultusministerium im Zuge der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen unter Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen getroffen wurden. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung war und ist dabei für alle Entscheidungen prioritär. Sie können davon ausgehen, dass uns das Wohl der Schülerinnen und Schüler am Herzen liegt und wir auch weiterhin alles dafür tun werden, um diese in der momentanen Zeit bestmöglich zu unterstützen.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen und des überschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 35 Fällen pro 100 000 Einwohnern landesweit hat die Landesregierung entschieden, mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 Pandemiestufe 3 auszurufen und weitere Maßnahmen anzuordnen. Dazu gehört auch die Maskenpflicht im Unterricht an weiterführenden und beruflichen Schulen. Dies war keine spontane Entscheidung, sondern

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de

VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage

www.km-bw.de • www.service-bw.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

entspricht dem bereits im Sommer als Landesregierung gemeinsam mit dem Landesgesundheitsamt und Virologen erarbeiteten Stufenplan.

Bislang sind unsere Schulen nicht als besondere Hotspots und Treiber des Infektionsgeschehens in Erscheinung getreten. Mit dem steigenden Inzidenzwert nimmt nun aber auch die Gefahr zu, dass das Virus von am Schulleben beteiligten Personen verstärkt in die Schulen getragen wird. Zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler sowie unserer Lehrkräfte und des Personals an den Schulen ist an den weiterführenden und den beruflichen Schulen nun leider eine Maskenpflicht auch im Unterricht erforderlich.

Zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Pausen darf die Mund-Nasen-Bedeckung selbstverständlich abgenommen werden. Zudem darf diese auch in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude sowie bei Zwischen- und Abschlussprüfungen abgenommen werden, solange jeweils der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert-Koch-Instituts kann davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. Hingegen liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen bei sachgemäßem Gebrauch für gesunde Personen ernsthafte Gesundheitsrisiken verursachen könnte.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht ist ferner verhältnismäßig und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit gegebenenfalls verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Virus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber. Dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens kommt daher ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit zu, dass der damit verbundene Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Das gilt umso mehr, als die nachteiligen Folgen dadurch abgemildert werden, dass die Vorschrift Ausnahmen enthält und Eltern ihr Kind weiterhin formlos vom Präsenzunterricht befreien können.

Zu den von Ihnen angesprochenen Punkten einer besonderen Ausstattung der Schul- und Unterrichtsräume möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kosten hierfür gemäß § 15

des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich von den Schulträgern zu übernehmen sind.

Die öffentlichen und privaten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums in Baden-Württemberg erhalten jedoch 40 Millionen Euro als schulbezogene Budgets zur Finanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen, sofern diese nicht durch den Digital-Pakt Schule und seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind. Diese Mittel können zum Beispiel auch für Investitionen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen eingesetzt werden, insbesondere für CO₂-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen, vorrangig in Klassen- und Fachräumen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage gelüftet werden können.

Alle Schulen erhalten dazu einmalig einen Grundsockel plus einen weiteren Betrag je nach Schülerzahl. Das Geld steht als Teil des jüngst verabschiedeten Nachtragshaushalts zur Verfügung. Eine Umsetzung ist ohne Antragsverfahren bereits zum Dezember 2020 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch unterstreichen, dass es nach Ansicht des Robert-Koch-Instituts die falsche Annahme zu vermeiden gilt, dass durch den Einsatz von Raumluftfiltergeräten auf weitere Maßnahmen wie zum Beispiel das regelmäßige Lüften der Klassenräume verzichtet werden kann. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führt und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden.

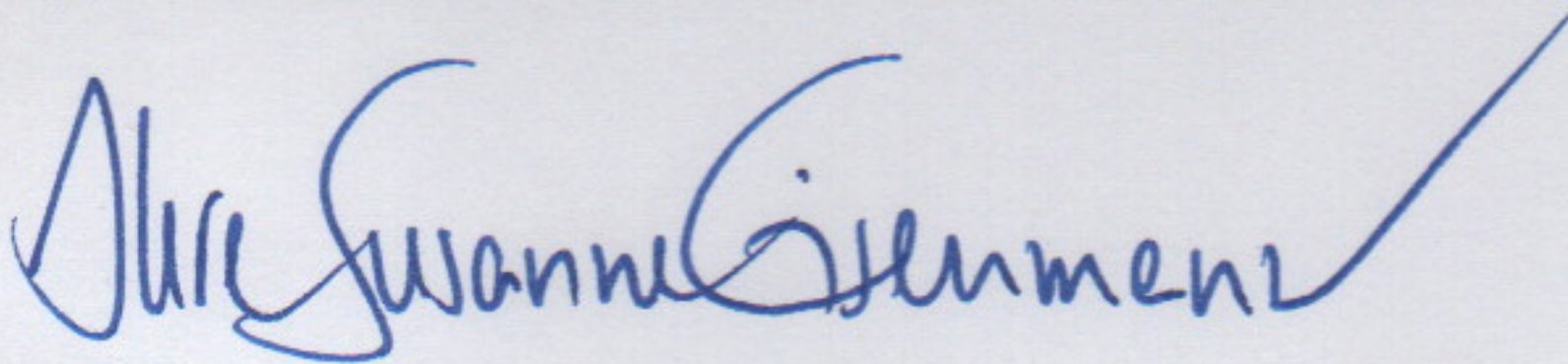
Das Umweltbundesamt (UBA) hat in diesem Zusammenhang für die Kultusministerkonferenz eine Handreichung zum richtigen Lüften in Schulen erarbeitet. Darin kommt das UBA zu der Einschätzung, dass mobile Luftfiltergeräte weder CO₂ noch Luftfeuchte abführen können. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten Klassenräumen. Deswegen sind nach der Empfehlung des UBA mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet. Es wird weiterhin empfohlen, während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern zu lüften. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von jeweils etwa drei bis fünf Minuten ausreichend.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab, was gesundheitlich unproblematisch ist. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung von der Maskenpflicht im Unterricht wieder absehen wird, sobald die landesweite Inzidenz wieder unter den Wert 35 gesunken ist.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Dr. Susanne Eisenmann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Susanne Eisenmann